

# RS Vfgh 2000/11/28 B34/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2000

## Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

DSt 1990 §16 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Verhängung einer Geldbuße über einen Rechtsanwalt wegen standeswidrigen Verhaltens in Zusammenhang mit der Verbücherung von Pfandrechten durch einen als Treuhänder beauftragten anderen Rechtsanwalt; ausreichende Gelegenheit zur Darlegung der Standpunkte des Beschwerdeführers und verfassungsrechtlich unbedenkliche Beweiswürdigung durch die OBDK

## Entscheidungstexte

- B 34/99  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.11.2000 B 34/99

## Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B34.1999

## Dokumentnummer

JFR\_09998872\_99B00034\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)